

**Liebe Leserinnen und Leser**

*Die anhaltende Flüchtlingskrise hat die Schweiz aber auch ganz Europa in den letzten zwei Jahren stark herausgefordert. Die aktuelle politische Lage im Nahen Osten und das von der Türkei in Frage gestellte Flüchtlingsabkommen lassen keine verbindlichen Prognosen für die nächsten Jahre zu. Es ist jedoch zu erwarten, dass die humanitäre Krise auch im angebrochenen Jahr die Migrationsströme weiter prägen werden.*

*Unabhängig von der Zahl der uns zugewiesenen Asylsuchenden und im Bewusstsein, dass diese Menschen vor Kriegen, Hunger und Elend geflohen sind, leistet der Kanton Uri gemeinsam mit den Urner Gemeinden ihren Beitrag an eine bedarfsgerechte und menschenwürdige Hilfe.*

*Barbara Bär, Regierungsrätin  
Landesstatthalter*

**Beschäftigung von Asylsuchenden**

Der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt bleibt Asylsuchenden (N-Status) durch das Schweizerische Asylgesetz (Art. 43 Abs. 2 AsylG) in den ersten drei Aufenthaltsmonaten verwehrt. Nach Ablauf dieser Frist ist es ihnen aufgrund des Inländervorrangs und den oft nur grundlegenden Deutschkenntnissen fast unmöglich, eine Arbeitsstelle zu finden. Ebenfalls finanziert der Bund in der Phase vor dem Asylentscheid keine Integrationsmassnahmen, wodurch die Asylsuchenden ein Grossteil ihrer Zeit abwartend und beschäftigungslos verbringen müssen. Dies obwohl sie motiviert wären, einer Arbeit bzw. einer Beschäftigung nachzugehen.

Um dieser Beschäftigungslosigkeit der Asylsuchenden entgegenzuwirken und die Einsatzbereitschaft der Asylsuchenden zu nutzen, organisiert das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) gemeinsam mit anderen Gemeinden oder Organisationen Beschäftigungseinsätze. Die Erfahrungen daraus sind durchwegs positiv. Einerseits erhalten die Asylsuchenden damit eine Tagesstruktur, Anerkennung und Wertschätzung und andererseits wird durch diese Einsätze die gesellschaftliche Integration der Asylsuchenden und das soziale Bewusstsein der Bevölkerung gefördert.

Auf den folgenden Seiten werden die rechtlichen Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen solcher Einsätze sowie einige durchgeführte Einsätze dargestellt.

## **Beschäftigungseinsätze von Asylsuchenden in den Gemeinden**

### **Rechtliche Voraussetzung für Einsätze von Asylsuchenden in Urner Gemeinden**

Damit Asylsuchende mit Arbeiten im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms eingesetzt werden können, müssen diese Einsätze der Allgemeinheit zu Gute kommen. Das heisst, sie dürfen das einheimische Gewerbe nicht konkurrenzieren und die Arbeiten sollen einen sozialen Charakter aufweisen.

Möglich sind beispielsweise Einsätze im Rahmen der Unterstützung eines Gemeindearbeiters bei Arbeiten, die keine fachlichen Voraussetzungen notwendig machen. Mit solchen Einsätzen sollen Arbeiten erledigt werden, die nicht hätten erledigt werden können bzw. brachgelegen hätten. Es sollen auch keine Arbeiten selbstständig von Asylsuchenden erledigt werden, die im Funktionsbeschreibung des Gemeindearbeiters aufgeführt sind.

Weiter sind befristete und nicht regelmässig wiederkehrende Hilfeinsätze zugunsten Privatpersonen möglich, sofern diese über die Sozialvorsteherin oder den Sozialvorsteher der Gemeinde vorgängig geklärt und für gut befunden wurden. Arbeiten mit einem hohen Unfallrisiko sollen dabei vermieden werden.

Einige Beispiele solcher Beschäftigungseinsätze für Asylsuchende werden auf der nächsten Seite kurz beschrieben.

### **Vorgehen und Rahmenbedingungen für Einsätze**

Anfragen zu möglichen Beschäftigungseinsätzen sind telefonisch oder per Mail beim SRK einzureichen. Dies soll, wenn immer möglich, mindestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten ersten Einsatztag geschehen. Die Art des Arbeitseinsatzes soll kurz beschrieben und die Erwartungen müssen geklärt werden.

Es wird erwartet, dass die Asylsuchenden bei den Arbeiten angeleitet und begleitet werden. Ist der Einsatzort weit vom Wohnort entfernt, so ist auch der Transport zu organisieren. Kommt Werkzeug (Schaufel, Pickel, Rechen, Besen und weiteres Hilfsmaterial) zum Einsatz, so ist dieses durch den Nutzniesser des Einsatzes zu stellen. Das Gleiche gilt für speziell benötigtes Schuhwerk oder Regenbekleidung.

Die Gemeinde kontrolliert die Anwesenheit der eingesetzten Asylsuchenden und meldet gegenüber dem SRK mindestens einmal monatlich die Teilnehmer und die Einsatzzeiten derselben, spätestens aber nach Abschluss der Arbeiten.

Das minimale Entgelt für die Arbeitseinsätze beträgt bei einem Einsatz von weniger als vier Stunden 10 Franken pro Person und bei Einsätzen von mehr als vier Stunden 20 Franken pro Person. Die Auszahlung dieser Motivationszulage an die Asylsuchenden wird durch das SRK gemacht. Das SRK stellt den Einsatz bei der entsprechenden Gemeinde monatlich in Rechnung.

## Einsätze von Arbeitseinsätzen von Asylsuchenden in der Vergangenheit

### Furkadampfbahn:

2014 konnten Asylsuchende während mehreren Monaten bei der Tunnelsanierung mitarbeiten. Sie verschönerten unter anderem den Ein- und Ausgangsportal mit Steinen.



Bilder: Dampfbahn Furka Bergstrecke, gefunden unter <https://www.dfb.ch/index.php?id=1302&L>

### Amt für Tiefbau:

Seit mindestens zehn Jahren können Personen in regelmässigen Einsätzen beim Ausreissen von Neophyten an verschiedenen Orten eingesetzt werden.

### Berufsbeistandschaft:

Treten alleinstehende Personen in ein Altersheim ein, können auch hier einige Personen für die Wohnungsräumung zum Einsatz kommen.

### Dorfbrunnenreinigung und Reinigung von Gebäuden:

In Wassen nimmt eine Person wöchentlich die Reinigung des Dorfbrunnens vor.

Im Weiteren können Asylsuchende unterstützend mitwirken, wenn die Reinigung der Mehrzweckgebäude oder Zivilschutzanlagen ansteht.

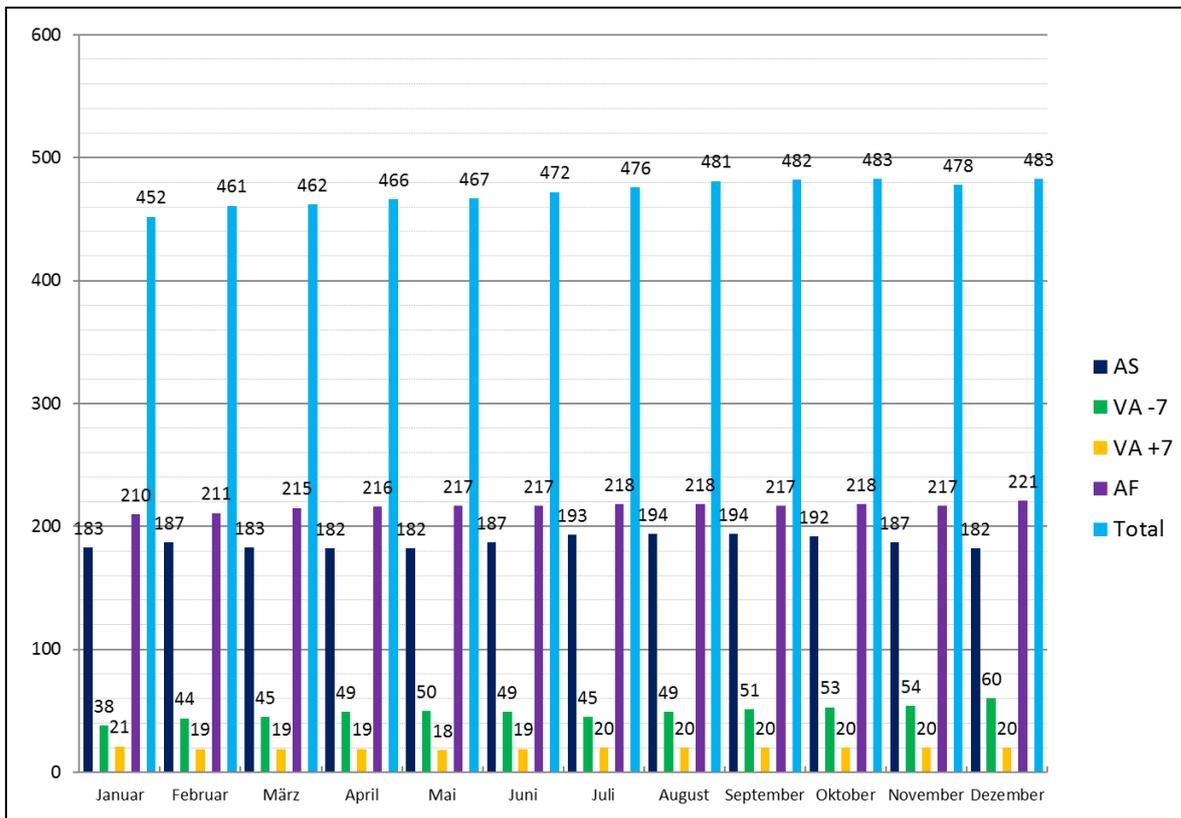
### Tellspielgesellschaft Altdorf:

Während mehreren Wochen konnten bis sieben Personen bei der Requisitenherstellung wie z. B. Malen, Transportieren, Aufstellen usw. mithelfen. Bei den Tellspieleaufführungen waren dann jeweils zwei Personen im Einsatz.

## Statistische Angaben

Abkürzungsverzeichnis:	AS	Asylsuchende
	VA -7	Vorläufig Aufgenommene, die weniger als 7 Jahre hier sind
	VA +7	Vorläufig Aufgenommene, die länger als 7 Jahre hier sind
	AF/FL	Anerkannte Flüchtlinge

**Abbildung 1: Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Uri (nach Monat, 2016)**



## Kinder

Derzeit leben 53 Kinder und Jugendliche mit Status Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton Uri. Davon sind 24 Kinder/Jugendliche noch schulpflichtig. Die Anzahl Kinder/Jugendliche mit anerkennendem Status beläuft sich auf aktuell 66. Davon sind 31 Kinder/Jugendliche schulpflichtig.

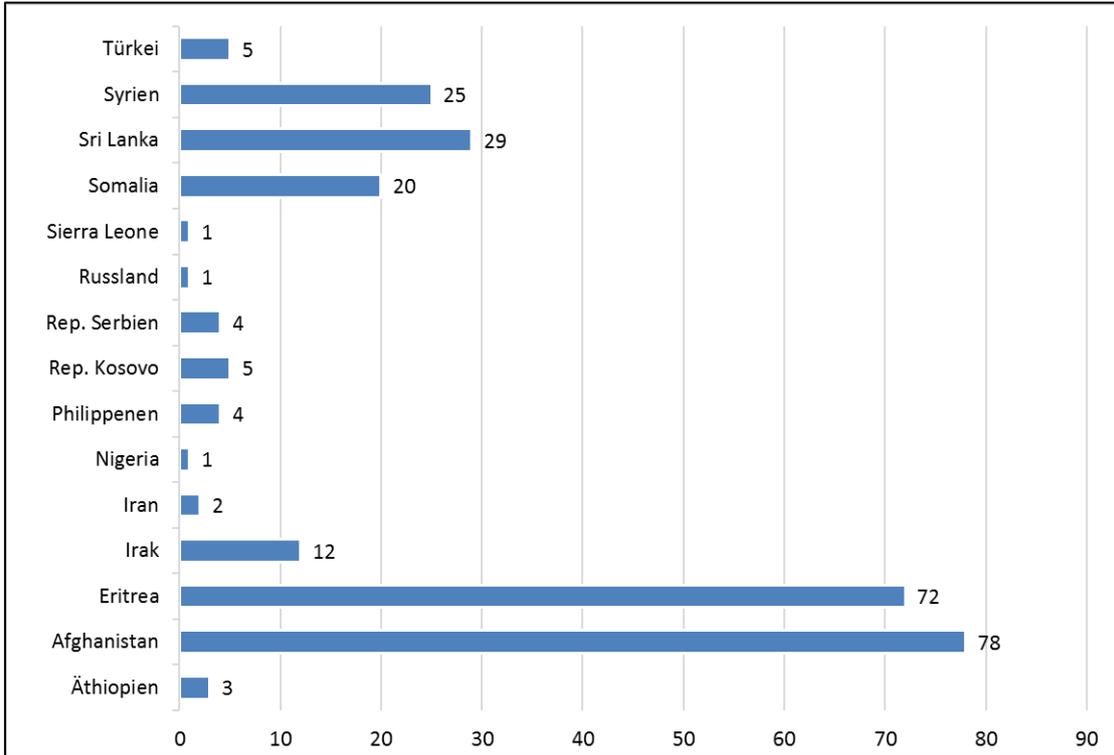
## Zahlen Abteilung Migration per 31. Dezember 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016)

Was/Bewegungen	Zahlen	Bemerkungen
Zuweisung an den Kanton Uri	119	Kt. UR, 0,5 %; Kompensationsmodell 2016, 0,6 %
Regelung (VA/FL)*	31	
Weggang**	53	

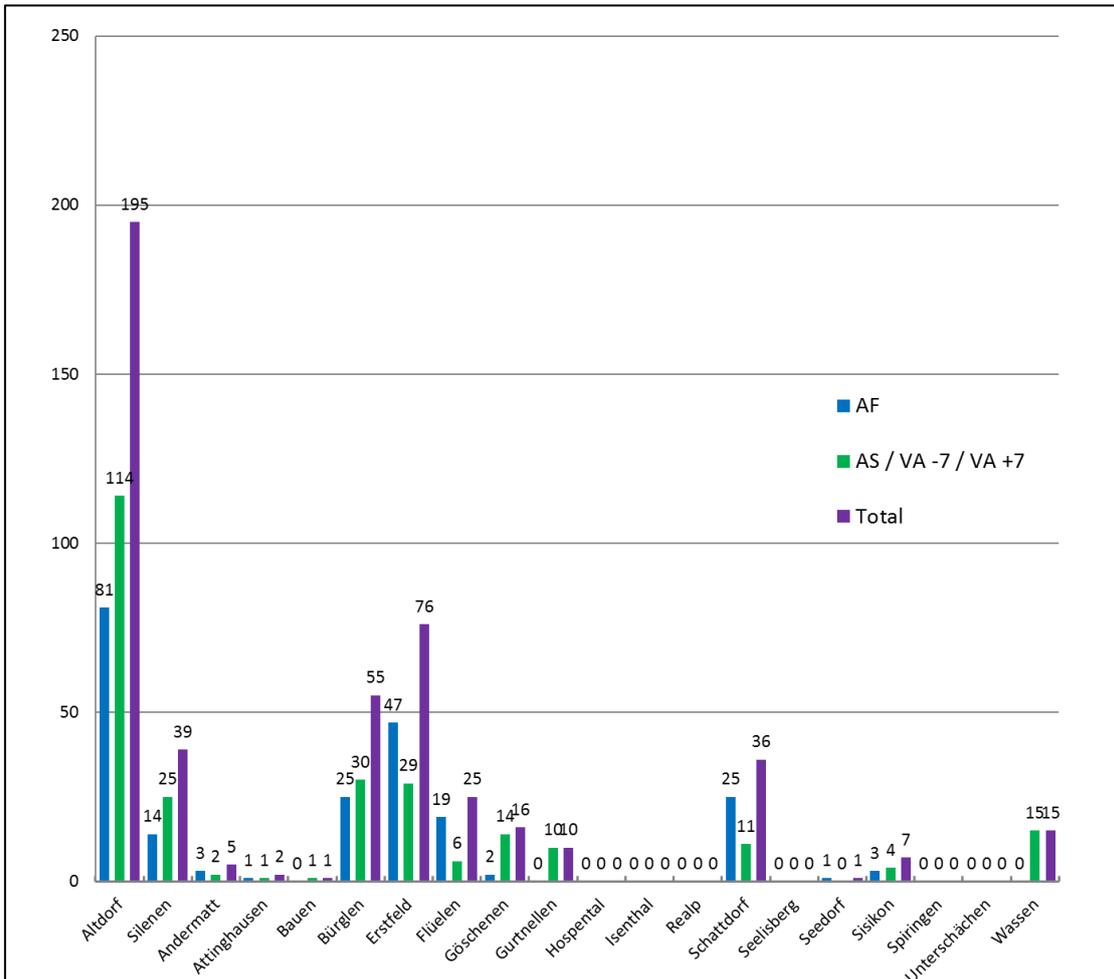
\* Regelung: Entscheidung SEM, Erteilung Vorläufige Aufnahme (Ausweis F) oder Anerkannter Flüchtling (Ausweis B)

\*\* Weggang (Ausreise/Untertauchen/Ausschaffung)

**Abbildung 2: Herkunft der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (Dezember 2016)**



**Abbildung 3: Verteilung auf die Gemeinden (Stand Dezember 2016)**



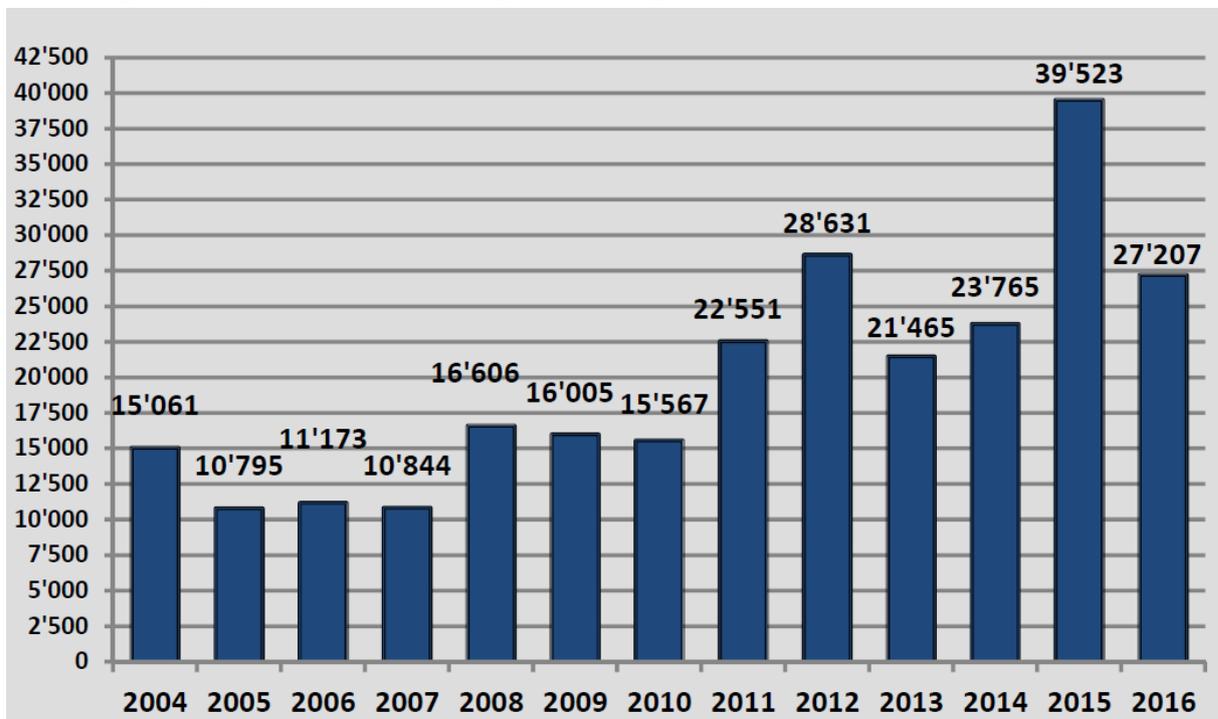
## Prognosen Bund

Gemäss Lageupdate vom 10. Januar 2017 geht das Staatssekretariat für Migration im Sinne einer ersten Schätzung davon aus, dass mit einem Total von rund 25'000 bis 30'000 Asylgesuchen im Jahr 2017 zu rechnen ist.

Der mittelfristige Ausblick (1 bis 3 Monate) des Bunds sieht Folgendes vor:

Der Druck auf die Schweizer Südgrenze könnte in den kommenden Wochen weiter nachlassen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Anlandungen in Südtalien auf dem aktuellen tiefen Niveau bleiben. In den Wintermonaten dürfte die Zahl der Asylgesuche in einem Bereich von deutlich unter 2'000 Gesuchen pro Monat liegen. Es bleibt jedoch möglich, dass es plötzlich zu Weiterwanderungen aus Italien oder Deutschland kommt. Mit einer konsequenten, raschen Anwendung von «Dublin» müsste es aber möglich sein, solche Bewegungen rasch zu stoppen.

**Abbildung 4: Asylsuchende nach Jahren (2004 – 2016)**



Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM, 2017, S. 13, gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/public-service/statistik/asylstatistik/2016/stat-jahr-2016-kommentar-d.pdf>

## Begriffserklärungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

### *Flüchtling*

Als Flüchtling gilt eine Person, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (vgl. Genfer Flüchtlingskonvention).

### *Asylsuchende (Ausweis N)*

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen.

### *Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)*

Jeder Flüchtling, dem Asyl gewährt wird, erhält eine Aufenthaltsbewilligung, welche für 1 Jahr befristet ist. Die Aufenthaltsbewilligung wird jährlich neu beurteilt und kann aus wichtigen Gründen nicht verlängert werden.

### *Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)*

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden.

### *Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)*

Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber aus verschiedenen Gründen (noch) nicht durchgeführt werden kann.

## Zuständigkeiten

Im Kanton Uri ist bis zum Erhalt der Niederlassungsbewilligung C der Kanton für die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Ebenfalls in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen Personen mit Nothilfe.

Das SRK hat die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge sicherzustellen.

## **Ansprechstellen für Anliegen der Gemeinden**

Für Fragen zum Asylwesen im Kanton Uri stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Gesamtorganisation	Amt für Soziales Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 21 52 <a href="mailto:samuel.bissig@ur.ch">samuel.bissig@ur.ch</a>
Betreuung und Unterbringung	Schweizerisches Rotes Kreuz Gurtenmundstrasse 33 6460 Altdorf Telefon 041 874 09 81 <a href="mailto:kurt.strehler@redcross.ch">kurt.strehler@redcross.ch</a>
Schule	Amt für Volksschulen Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 20 66 <a href="mailto:lana.greber@ur.ch">lana.greber@ur.ch</a>
Aufenthalt und Vollzug	Amt für Arbeit und Migration Klausenstrasse 4 6460 Altdorf Telefon 041 875 27 05 <a href="mailto:patrik.zwyssig@ur.ch">patrik.zwyssig@ur.ch</a>

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Telefon 041 875 21 51  
[ds.gsud@ur.ch](mailto:ds.gsud@ur.ch)